

## Austrian Legislation Concerning Transsexuals

### POSSIBLE TRANSLATION

#### AUSTRIAN REGISTRY OFFICE

[Nr]. 9/ 1993: Laws, ordinances, mandates The Position of the Transsexual person's Rights

Federal-ministry for core Number: 10.582/ 24-IV/ 4/ 83, of the 18. July of 1983

1. Within the suggested enactments of the 10. December of 1981<sup>1</sup>, [Z]. 10.582/ 10-IV/ 4/ 81, there was a submission that it would be a matter of core justice that the offices of governments vote on proposals to allow the alteration of forenames, by responsible authorities, for transsexual people in recognition of their rights.

2. This proposal was the subject of discussions on the medical issues and issues of justice between the prime-minister's office, the Constitutional Service and the Federal Ministries for Health and the Environment. These discussions resulted in recognition of the new medical understandings, the need for a Federal initiative to ensure a goal that medical measures would at least be matched by other provisions.

3.1 As such it was held that the § of 30 [PStG] would allow there to be a corresponding registration of the new enabled sex.

3.2 However, the registration of the new enabled sex must not be based merely on the records provided by the petitioner in the case, but must also refer to a suitable expert for comment. A suitable expert would have training and experience of the problems of transsexualism. If the preconditions are met, to facilitate the judgement of the court, the department of medicine at the University of Vienna will prepare a certificate.

3.3 The certificate must show that

3.3.1 the petitioner has lived for a long time, under the obsession, that they are of the different sex to that at birth, and has undertaken treatment to correct their secondary sexual characteristics;

3.3.2 the treatment has led to the clear outer appearance of a member of the opposite sex

3.3.3 and there must be a calculated very high probability that they will not wish to change back to their birth sex

3.4 the petitioner will meet the costs of obtaining the certificate

3.5.1 then the Federal Ministries for Justice can enter the alteration of sex into the birth register, so long as the person is sterile and not married. If the person is not sterile or they are married

3.5.2 then the change can only be made to the certificate in the birth register when there is evidence that the person is sterile and that the marriage no longer exists.

4. The preconditions in 3.3 must be met and the petitioner must be content with the change of his forename in the birth register and have no misgivings.

5. After the certificate requested in point 3 has enabled the courts to make the decision to alter the forename in the birth register, this must be followed by other responsible authorities.

Footnote (1) [ÖStA] of 1982, 1-1

-----

ÖSTERREICHISCHES STANDESAMT

Nr. 9/1993

Gesetze, Verordnungen, Erlässe

## Transsexuelle; Personenstandsrechtliche Stellung

Bundesministerium für Inneres

Zahl: 10.582/24-IV/4/83, vom 18. Juli 1983

1. Mit Runderlass vom 10. Dezember 1981<sup>1</sup>, Zl. 10.582/10-IV/4/81, wurden die Ämter der Landesregierungen ersucht, die zur Entscheidung über Anträge auf Änderung von Geburtseintragungen oder zur Bewilligung von Vornamensänderungen zuständigen Behörden zu veranlassen, Anträge von Transsexuellen nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, aber noch vor Entscheidung zur allfälligen Bekanntgabe der Rechtsansicht der Bundesministerien für Inneres und für Justiz vorzulegen.

2. Die auf Grund dieses Runderlasses vorgelegten Anträge waren Gegenstand mehrerer Besprechungen zwischen dem Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, und den Bundesministerien für Gesundheit und Umweltschutz, für Inneres und für Justiz sowie medizinischer Sachverständiger. Bei diesen Besprechungen hat sich ergeben, dass die Diskussion der medizinischen Seite des Transsexualismus bisher nicht einmal in diagnostischer Hinsicht zu einer auch nur annähernd einheitlichen Auffassung geführt hat. Dies und die Tatsache, dass die in einzelnen Staaten getroffenen gesetzgeberischen Massnahmen zum Teil stark voneinander abweichen, hat zur übereinstimmenden Auffassung aller beteiligten Bundesministerien geführt, eine legislative Initiative sei in Österreich nicht zweckmässig, zumal es sich offenkundig nur um wenige Fälle handelt. Ebenso besteht Übereinstimmung, dass zumindest die Fälle bereinigt werden sollen, in denen bereits operative und begleitende sonstige medizinische Massnahmen mit dem Ziel einer wenigstens äusserlichen Angleichung an das Gegengeschlecht durchgeführt wurden.

3.1 Als Möglichkeit einer rechtlichen Sanierung bietet sich bei der derzeitigen Rechtslage nur der § 30 PStG an, der im Fall eines entsprechenden Nachweises die Eintragung eines Randvermerks über die Änderung des Geschlechts ermöglicht.

3.2 Die zur Entscheidung berufene Behörde darf sich nicht damit begnügen, bloss auf Grund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zu entscheiden, sondern muss von sich aus geeignete Sachverständige bestellen. Geeignet sind nur

Sachverständige, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung mit den Problemen des Transsexualismus besonders vertraut sind. Um diese Voraussetzungen und eine einheitliche Beurteilung sicherzustellen, ist zur Erstellung der Gutachten das Institut für Gerichtsmedizin der Universität Wien heranzuziehen.

3.3 Das Gutachten muss erweisen, dass

3.3.1 der Antragsteller längere Zeit unter der zwanghaften Vorstellung gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören, was ihn veranlasst hat, sich geschlechtskorrigierenden Massnahmen zu unterziehen;

3.3.2 diese Massnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das äussere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben;

3.3.3 mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird.

3.4 Die durch die Einholung der erforderlichen Gutachten der Behörde erwachsenden Kosten können dem Antragsteller als Barauslagen (§ 76 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1950) verrechnet werden. Der Antragsteller kann auch zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden (§ 76 Abs. 4 AVG 1950).

3.5.1 Nach übereinstimmender Auffassung der Bundesministerien für Inneres und für Justiz kann jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Eintragung eines Randvermerks über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch eine allenfalls früher von der betreffenden Person eingegangene Ehe nicht mehr bestehen. Andererseits muss eine Ehe bis zu diesem Zeitpunkt als bestehend angesehen werden und sind daher aus dieser Ehe stammende Kinder ehelich.

3.5.2 Daraus ist abzuleiten, dass in Fällen der gegenständlichen Art neben einem Randvermerk über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch unter Hinweis auf diese Eintragung auch ein Randvermerk über das Nichtbestehen der Ehe im Familienbuch einzutragen ist.

4. Wenn ein Antragsteller sich mit der Änderung seines Vornamens begnügt, bestehen dagegen auch ohne Änderung der Geschlechtseintragung im

Geburtenbuch keine Bedenken. Voraussetzung ist aber auch in diesem Fall das Vorliegen eines Gutachtens, auf Grund dessen die in Punkt 3.3 ahgeführten Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind.

5. Wegen der Schwierigkeit der zu beurteilenden Fragen wird auch in Zukunft den zuständigen Behörden Hilfestellung bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geleistet werden müssen. Es wird daher an der Weisung festgehalten, Anträge von Transsexuellen auf Änderung der Geschlechtseintragung im Geburtenbuch oder Voramensänderung nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, vor allem Einholung des Gutachtens nach Punkt 3, vorzulegen.

Fussnote (1) ÖStA 1982, 1-1